



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Prüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Bauingenieurwesen

an der Technischen Universität Dresden

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung.

Das vorliegende Dokument ist eine nichtamtliche Lesefassung der ursprünglichen Prüfungsordnung vom 18. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 16. Februar 2009, 10. August 2015 und 10.03.2018.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Regelstudienzeit, Studienform	5
§ 2 Prüfungsaufbau	5
§ 3 Fristen	5
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	7
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 8 Projektarbeit	8
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen	10
§ 12 Freiversuch	11
§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen	11
§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen	11
§ 15 Prüfungsausschuss	12
§ 16 Prüfer und Beisitzer	13
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	13
§ 18 Zweck der Diplomprüfung	13
§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	14
§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde	15
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 23 Zuständigkeiten	16
2. ABSCHNITT: FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	17
§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	17

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	17
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	17
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	18
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	18
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung	19
§ 30 Diplomgrad	19
§ 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	19
ANLAGEN:	21
Anlage 1: Verwendete Abkürzungen	22
Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung	23
Anlage 3.1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung für alle Vertiefungen	25
Anlage 3.2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)	27
Anlage 3.3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)	28
Anlage 3.4: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)	29
Anlage 3.5: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)	30
Anlage 3.6: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)	31
Anlage 3.7: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)	32

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit, Studienform

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium (Grundfach- und Vertiefungsstudium) einschließlich der Modulprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Der Studiengang Bauingenieurwesen wird als Präsenz- und als Fernstudium angeboten. Als Fernstudium wird er in der Regel in Teilzeitform (im Folgenden FS-TZ) angeboten, kann aber auch in Vollzeitform absolviert werden.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen, der Diplomarbeit und deren Verteidigung. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Beginn des vierten (FS-TZ siebten) Fachsemesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb des auf die Frist nach Satz 1 folgenden Semesters besteht, muss im fünften (FS-TZ neunten) Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen ([§ 4](#) Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(4) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit einschließlich der Verteidigung in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§25) erbracht hat.
- (2) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§27) erbracht hat.
- (3) Der Kandidat hat sich für jede Prüfungsleistung innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. Bis zur Meldung zur Prüfungsleistung ist der Nachweis der jeweils geforderten Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Form und die Fristen für die Meldung sowie die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch Aushang bzw. ortsübliche Formen der Informationsübermittlung bekannt gegeben. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Nachmeldung.
- (4) Der Kandidat kann durch Streichen seiner Anmeldung bis drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende eine für den Abschluss des Studienganges Bauingenieurwesen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch die Projektarbeit (§ 8)
- zu erbringen. Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 können durch alternative Prüfungsleistungen, z. B. in Form von Beleg, Referat, Computerprogramm, experimenteller Arbeit ersetzt werden. Alternative Prüfungsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie nach gleichen Maßstäben wie Prüfungsleistungen (Zulassung, Kontrolle, Benotung, Versäumnis, Wiederholbarkeit) durchgeführt werden. Es darf sich dabei nicht um Studienleistungen im Sinne von Prüfungsvorleistungen handeln. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Sollten Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gilt die Multiple-Choice-Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen. Bei multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist der Kandidat rechtzeitig über die Art der Prüfungsleistung zu informieren.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb

einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers ([§ 16](#)) entweder als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen können schriftliche Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können dem Kandidaten eingegrenzte Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und bei Klausurarbeiten zusätzlich mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach [§ 5](#) Abs. 1 Satz 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind Belegarbeit und Seminararbeit, jeweils mit oder ohne Kolloquium sowie vergleichbare nach einheitlichen Maßstäben bewertbare und in schriftlicher Form vorliegende Arten des Nachweises individueller Leistungen. Belegarbeit bzw. Seminararbeit mit Kolloquium gelten als eine Prüfungsleistung, die ganzheitlich bewertet wird. Art und Umfang sonstiger schriftlicher Arbeiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Projektarbeit

(1) Durch die Arbeit an einem Projekt soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei soll der Kandidat zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Das Ergebnis ist in schriftlicher Form abzugeben und zu präsentieren. Für die Bewertung gilt [§ 7](#) Abs. 2.

(2) Die Dauer der Projektarbeit ist in [§ 28](#) Abs. 4 festgelegt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen, ggf. nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibung gewichteten Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Diplom-Vorprüfung. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich

- zu 70 % aus dem Durchschnitt aller mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Hauptstudiums ohne die Modulnote der Projektarbeit,
- zu 10 % aus der Modulnote zur Projektarbeit,
- zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit (siehe [§ 19](#) Abs. 6).

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfungsleistung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfungsleistung, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versor-

genden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „bestanden“ erklärt wird. In diesem Fall werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Diplomarbeit und Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Diplomprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. [§ 3](#) Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(7) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan ([Anlagen 2 und 3](#) der Diplomprüfungsordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrages werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über [§ 3](#) Abs. 5 hinaus werden auch Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 13

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in [§ 12](#) Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(4) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Tech-

nischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt soll das Anrechnungsverfahren die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Bauingenieurwesen zuständig. Er hat fünf Mitglieder und besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder werden nach Vorschlag der Fachschaft von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind, ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Die Ergebnisse werden in dem jährlich

zu erstellenden Lehrbericht der Fakultät offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt [§ 15](#) Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn des vierten (FS-TZ siebten) Fachsemesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. In der Regel sollte ein Hochschullehrer der gewählten Vertiefung vorgesehen werden. Soll die Aufgabenstellung einer Diplomarbeit von einer Einrichtung außerhalb der Hochschule gestellt werden bzw. die Diplomarbeit außerhalb durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Aufgabenstellung für die Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen auszugeben.

(4) In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausführung im Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Über einen begründeten Verlängerungsantrag, der mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin vorliegen muss, entscheidet, wenn er vom betreuenden Hochschullehrer unterstützt wird, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Bewertung erfolgt in schriftlichen Gutachten. Die Bewertung der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet. In die Note der Diplomarbeit geht die Bewertung der Verteidigung zu einem Drittel und die Bewertung der Diplomarbeit zu zwei Dritteln ein. Dabei müssen die Diplomarbeit und die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 ge-

nannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote (verbale Gesamtnote und in Klammern der Durchschnitt als Zehntelnote) aufgenommen. In dem Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote (verbale Gesamtnote und in Klammern der Durchschnitt als Zehntelnote) und weiterhin das Thema und die Note für die Projektarbeit sowie die Noten von zusätzlich abgelegten Prüfungsleistungen ausgewiesen. Die Noten für die Zusatzleistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Außerdem ist die gewählte Vertiefung zu nennen, soweit nicht auf Antrag des Studenten eine individuelle Modulkombination gewählt wurde. Die Leistungspunkte der Module werden angegeben.

(2) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist mit dem Siegel der Technischen Universität zu versehen. Das Zeugnis über die Diplomprüfung ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist mit dem Siegel der Technischen Universität zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet und der absolvierte Studiengang ausgewiesen. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Dem Kandidaten werden zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend [§ 10](#) Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Soweit die Zuständigkeiten nicht in den einzelnen Paragraphen geregelt sind, ist der Prüfungsausschuss bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Durchführung und Kontrolle der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig. Weiterhin regelt er die Art des Nachweises für die Module Grundlegende, Weiterführende und Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation. Die Prüfungsverwaltung obliegt dem Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß [§ 1](#) beträgt zehn Semester. Wird das Studium als Fernstudium in Teilzeitform absolviert, beträgt die Regelstudienzeit 20 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei (FS-TZ sechs) Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, welches sich in ein Grundfachstudium und ein Vertiefungsstudium mit sechs wählbaren Vertiefungen untergliedert und mit der Diplomprüfung abschließt. Das Hauptstudium besteht aus fünf (FS-TZ zehn) Semestern mit Lehrangebot, einem Projektsemester (neuntes Semester, FS-TZ 17 und 18) und einem Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit (zehntes Semester, FS-TZ 19 und 20).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 300 Leistungspunkte erworben werden. Das Studium ist modular aufgebaut, wobei im Grundstudium insgesamt zwölf Pflichtmodule und im Hauptstudium insgesamt 23 Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen sind. Bestandteil des Hauptstudiums ist weiterhin die Diplomarbeit, bei der vom Kandidaten eigenständige wissenschaftliche Lösungen von ingenieurgemäßen Aufgabenstellungen aus dem gewählten Fachgebiet erbracht werden müssen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 206 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind die Prüfungsvorleistungen gemäß [Anlage 2](#) zu erbringen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 zur Studienordnung geregelt.

(2) Die Nachweise sind bis zu der Meldung zu den betreffenden Prüfungsleistungen gemäß [§ 26](#) Abs. 1 zu erbringen.

(3) aufgehoben

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Module sind Gegenstand der Diplom-Vorprüfung:

1. Baukonstruktion
2. Bestehende Gebäude und Bauphysik
3. Grundlagen der Technischen Mechanik
4. Weiterführende Technische Mechanik
5. Lineare Algebra und Analysis
6. Lineare Differentialgleichungen und Stochastik
7. Bauinformatik Grundlagen
8. Baustoffe
9. Technische Grundlagen
10. Umweltwissenschaften
11. Betriebswirtschaft für Bauingenieure
12. Grundlegende Allgemeine Qualifikation

(2) Die Anzahl der Modulprüfungen beträgt insgesamt zwölf. Die Aufteilung in einzelne Prüfungsleistungen, deren Dauer, die Prüfungsperiode gemäß Studienablaufplan und die zu erwerbenden Leistungspunkte sind in [Anlage 2](#) angegeben.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden auch in den Modulbeschreibungen normiert. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Bauingenieurwesen die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß [§ 14](#) Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat, sowie die in den [Anlagen 3.1 bis 3.7](#) ausgewiesenen jeweiligen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen hat. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 zur Studienordnung geregelt. In Ausnahmefällen können auf Antrag des Kandidaten die Modulprüfungen in den Modulen BIW2-01, BIW2-04, BIW2-08 und BIW2-14 auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen. Fachliche Voraussetzung für das Modul BIW2-01 ist ein achtwöchiges Praktikum, Details regelt die jeweils gültige Praktikumsrichtlinie.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann in der Regel nur dann erteilt werden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums ([Anlagen 3.1 bis 3.7](#)) bestanden sind. Weiterhin muss der Studierende nachweisen, dass er während des Studiums Fremdsprachenunterricht im Umfang von 4 SWS erfolgreich absolviert hat. Der Prüfungsausschuss kann einen Kandidaten auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. nicht alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen der fehlenden Prüfungsvorleistungen und ein Bestehen der fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb eines Semesters erwartet werden kann. Die Verteidigung der Diplomarbeit kann in diesem Fall erst nach Erbringen der fehlenden Prüfungsvorleistungen und einem Bestehen der fehlenden Modulprüfungen erfolgen.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 23 bzw. 24 (GEM) Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung. Modulprüfungen sind abzulegen:

1. in den 11 bzw. 12 (GEM) von allen Studierenden zu absolvierenden Pflichtmodulen des Grundfachstudiums (BIW2-01 bis BIW2-16) gemäß [Anlage 3.1](#)
2. im technischen Wahlpflichtmodul
3. im Modul Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation
4. im Modul Projektarbeit sowie
5. in den 9 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der gewählten Vertiefung gemäß [Anlage 3.2 bis 3.7](#)

Die in der Diplomprüfung abzulegenden Modulprüfungen sind für die einzelnen Vertiefungen in den [Anlagen 3.1 bis 3.7](#) angegeben. Art und Umfang der Modulprüfungen sind zudem in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Das technische Wahlpflichtmodul sollte aus dem Lehrangebot der Fakultät Bauingenieurwesen oder der anderen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fakultäten, die Module Weiter-

führende- und Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation sollten aus dem Lehrangebot der geisteswissenschaftlichen Fakultäten gewählt werden. Um auf den vorgeschriebenen Gesamtumfang von sechs bzw. acht SWS zu kommen, ist die Kombination von mehreren Lehrveranstaltungen möglich. Die Module der Allgemeinen Qualifikation (BIW1-12, BIW2-11 bzw. BIW2-16 und BIW4-71) sollten insgesamt einen Fremdsprachenanteil von 4 SWS enthalten.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls. Für die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule werden die zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechend des Angebotes der Fakultät Bauingenieurwesen bzw. aus anderen Fakultäten jährlich aktualisiert und auf der Grundlage der Vorschläge durch die Verantwortlichen für eine Vertiefung vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen festgelegt.

(4) Die Modulprüfung nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus der Bearbeitung eines Projektes im Umfang von 720 Stunden und einer Dauer von 16 Wochen (Dauer FS-TZ 32 Wochen) und der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse (Projektarbeit) vor einer Prüfungskommission während des im Anschluss stattfindenden Seminars. Für die Projektarbeit gelten die Bestimmungen von [§19](#) Abs. 2 und 4 sinngemäß. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Dauer der Bearbeitung eines Projektes um maximal 8 Wochen beim betreuenden Hochschullehrer beantragt werden.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 800 Stunden. Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Fernstudium, sofern es in Teilzeitform absolviert wird, wird die Bearbeitungsdauer bei gleich bleibender Bearbeitungszeit auf acht Monate festgelegt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer mit Zustimmung des Betreuers ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(2) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission, in der Regel bestehend aus dem betreuenden Hochschullehrer und mindestens einem sachkundigen Beisitzer zu verteidigen. Die Verteidigung ist öffentlich und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Die [§ 6](#) Abs. 4 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Verteidigung sollte innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen.

§ 30

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) unter Angabe des Studienganges verliehen.

§ 31

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Studiengang Bauingenieurwesen das Studium aufgenommen haben.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 08.04.1999 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19.08.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.08.2015.

Dresden, den 10.08.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlagen:

- Anlage 1 Verwendete Abkürzungen
- Anlage 2 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 3 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung
 - 3.1 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung für alle Vertiefungen
 - 3.2 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
 - 3.3 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)
 - 3.4 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)
 - 3.5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)
 - 3.6 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)
 - 3.7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung GEM

Anlage 1: Verwendete Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

DS	Diploma Supplement
ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fernstudium
FS-TZ	Fernstudium in Teilzeitform
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
SWS	Semesterwochenstunden

Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW1-01	Baukonstruktion	10	2	Klausurarbeit	120	ja
BIW1-02	Bestehende Gebäude und Bauphysik Baukonstruktion bestehender Gebäude	8	3	Klausurarbeit	120	ja
	Bauphysik		3	Klausurarbeit	120	ja
BIW1-03	Grundlagen der Technischen Mechanik Stereostatik	14	1	Klausurarbeit	120	ja
	Elastostatik		2	Klausurarbeit	180	ja
BIW1-04	Weiterführende Technische Mechanik Kinetik und Grundlagen der Kontinuumsmechanik	10	3	Klausurarbeit	180	ja
	Hydrostatik		3	Klausurarbeit	90	nein
BIW1-05	Lineare Algebra und Analysis Grundlagen der Linearen Algebra und eindimensionale Analysis	14	1	Klausurarbeit	120	nein
	Vertiefung der Linearen Algebra und mehrdimensionale Analysis		2	Klausurarbeit	180	nein
BIW1-06	Lineare Differentialgleichungen und Stochastik	6	3	Klausurarbeit	120	nein
BIW1-07	Bauinformatik Grundlagen	5	2	Klausurarbeit	120	ja
BIW1-08	Baustoffe Baustoffliche Grundlagen + Organische und Metallische Baustoffe	10	2	Klausurarbeit	150	nein
	Anorganische nichtmetallische Baustoffe		3	Klausurarbeit	150	nein

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW1-09	Technische Grundlagen Konstruktive Geometrie	5	1	Klausur- arbeit	90	ja
	Vermessungskunde		2	Klausur- arbeit	90	ja
BIW1-10	Umweltwissenschaften Ingenieurgeologie	4	2	Klausur- arbeit	90	ja
	Grundlagen Ökologie und Umweltschutz		3	Klausur- arbeit	120	nein
BIW1-11	Betriebswirtschaft für Bauingenieure	2	1	Klausur- arbeit	90	nein
BIW1-12	Grundlegende Allgemeine Qualifikation	2	1	siehe Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Anlage 3.1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung für alle Vertiefungen

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW2-01	Grundlagen des Entwerfens	2	4	Belegarbeit mit Kolloquium		ja
BIW2-02	Statik	8	6	Klausurarbeit	240	ja
BIW2-03	Bodenmechanik und Grundbau	6	5	Klausurarbeit	180	ja
BIW2-04	Stahlbau und Holzbau Grundlagen Stahlbau Grundlagen	6	4	Klausurarbeit	90	ja
	Holzbau Grundlagen		4	Klausurarbeit	90	ja
BIW2-05	Stahlbetonbau	8	6	Klausurarbeit	180	ja
BIW2-06	Grundlagen der Bauausführung	10	5	Klausur- und Belegarbeit	240	nein
BIW2-07 ²	Infrastrukturplanung	8	5	Klausurarbeit	180	ja
BIW2-08 ²	Grundlagen der Technischen Hydromechanik und des Wasserbaus Hydrodynamik	8	4	Klausurarbeit	90	nein
	Gewässerkunde / Grundlagen des Wasserbaus		6	Klausurarbeit	90	ja
BIW2-09 ²	Informationsmanagement und Numerische Mathematik	4	6	Klausurarbeit	120	ja
BIW2-10	Öffentliches Baurecht	2	6	Klausurarbeit	90	nein
BIW2-11 ²	Weiterführende Allgemeine Qualifikation	4	6	siehe Modulbeschreibung		
BIW2-12 ³	Entwurf und Energieeffizienz	8	6	Belegarbeit mit Kolloquium		nein
BIW2-13 ³	Gebäudehülle	8	6	Klausurarbeit	120	ja
BIW2-14 ³	Grundlagen der Bauklimatik und Gebäu- deenergieotechnik	4	4	Klausurarbeit	90	nein

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW2-15 ³	System- und Informationsmodell im Gebäudelebenszyklus	2	6	Klausurarbeit	90	ja
BIW2-16 ³	Weiterführende Allgemeine Qualifikation für die Vertiefung GEM	2	6	siehe Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	9	nein		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² Nicht für die Vertiefung Gebäude Energie Management GEM

³ Nur für die Vertiefung Gebäude Energie Management GEM

Anlage 3.2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
	Modul aus Katalog KI-1 ²	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ³) oder aus Katalog KI-2	8	6 oder 8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	6 oder 8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-01	Variationsprinzip/FEM und Tragwerkssicherheit Variationsprinzip / Finite Elemente Methoden Tragwerkssicherheit	8	8	Klausurarbeit	120	ja
			8	Klausurarbeit	90	ja
BIW4-11	Entwurf von Massivbauwerken	8	8	Klausurarbeit+	120	nein
			8	Belegarbeit mit Kolloquium		nein
BIW4-14 BIW4-10	Stahlhochbau und Stabilitätstheorie oder Geotechnische Untersuchungen und Fallbeispiele	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-2 oder KI-3	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² Der Katalog KI-1 umfasst die Module BIW3-01 bis BIW3-04. Alle Module sind zu belegen.

³ BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW3-05	Grundlagen der Bauplanung	8	6	Klausurarbeit	180	nein
BIW3-06	Aufbauwissen der Bauausführung	8	6	Klausurarbeit	180	ja
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ² und BIW4 ³)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-23	Aufbauwissen der Bauplanung und Bauleitung	8	8	Klausurarbeit und Belegarbeit mit Kolloquium	120	nein
BIW4-24	Baurecht	8	8	Klausurarbeit	120	nein
	Modul aus Katalog BB	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ² und BIW4 ³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ² und BIW4 ³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ² und BIW4 ³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

³ BIW4 steht für ein beliebiges Modul BIW4-01 bis BIW4-77 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.4: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW3-07	Verkehrsbau	8	6	Klausurarbeit	180	ja
BIW3-08	Siedlungswasserbau Siedlungswasserwirtschaft	8	5	Klausurarbeit	90	ja
	Wasserversorgung/ Abwasserableitung		6	Klausurarbeit	180	ja
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.5: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW3-09	Stau- und Wasserkraftanlagen Stauanlagen	8	5	Klausurarbeit	120	ja
	Wasserkraftanlagen		6	Klausurarbeit	120	ja
	Modul aus Katalog WU-1	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-46	Flussbau und Verkehrswasserbau Flussbau	8	7	Klausurarbeit	90	ja
	Verkehrswasserbau		8	Klausurarbeit	90	ja
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-1 und WU-2 oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.6: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW3-01	Grundlagen der Baustatik Anwendungen Statik und Dynamik	8	5	Klausur- arbeit	120	ja
	Diskretisierungsmethoden Ebene Flächentragwerke		6	Klausur- arbeit	120	ja ja
BIW3-12 BIW3-13	Fortgeschrittene Mathematische Methoden für Ingenieure oder Bauinformatik vertiefte Grundlagen	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.7: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt ¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW3-05	Grundlagen der Bauplanung	8	6	Klausurarbeit	180	nein
BIW3-06	Aufbauwissen der Bauausführung	8	6	Klausurarbeit	180	ja
	Ein Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 ² und BIW4 ³)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-19	Schäden an Gebäuden	8	8	Belegarbeit mit Kolloquium		nein
BIW4-24	Baurecht	8	8	Klausurarbeit	120	nein
BIW4-72	Nachhaltiges Bauen	8	8	Belegarbeit mit Kolloquium		nein
	Modul aus Katalog GEM	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog GEM	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog GEM	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

¹ Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

² BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

³ BIW4 steht für ein beliebiges Modul BIW4-01 bis BIW4-77 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung sowie des Moduls BIW4-26.